

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlung am 12. April 2023 in Schleusingen

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4952 in Drucksache 7/8536 ergeben sich Nachfragen zu einer Versammlung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5196** vom 30. August 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. November 2023 beantwortet:

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 12. April 2023 in Schleusingen (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Um 19:00 Uhr wurde die Versammlung in Anwesenheit von 220 Teilnehmenden auf dem Markt eröffnet. Es wurden fünf Ordner benannt und geprüft. Bis 19:25 Uhr waren insgesamt acht Personen mit Redebeiträgen vor das "offene Mikrofon" getreten.

Im Anschluss formierte sich ein Aufzug und verlief über die nachstehend dargestellte Strecke:
Markt–Burgstraße–Zeile–Eisfelder Straße–Vogelhofstraße–Bergstraße–Kreuzung Bergstraße/Eisfelder Straße

Um 19:35 Uhr befanden sich 615 Teilnehmer im Aufzug. 19:43 Uhr hatte der Aufzug den Ort der Abschlusskundgebung vor dem Krankenhaus erreicht.

Um 20:00 Uhr stellten die Einsatzkräfte eine vermummte Person unter den Teilnehmern fest. Bei der anschließenden Durchsuchung des Beschuldigten fanden die kontrollierenden Beamten einen verbotenen Gegenstand und eine geringe Menge einer verbotenen Substanz bei der Person auf.

Die Abschlusskundgebung verlief ebenfalls im Format des "offenen Mikrofons". Nach mehreren kurzen Beiträgen verschiedener Personen ergriff gegen 20:25 Uhr eine Person das Wort, wegen deren Äußerungen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten war. Es besteht der Verdacht, dass er öffentlich zur Begehung von Straftaten aufforderte und somit den Tatbestand des § 111 des Strafgesetzbuchs erfüllte.

20:35 Uhr beendete der Versammlungsleiter die Versammlung. Im Anschluss verließen die ehemaligen Teilnehmenden den Versammlungsraum.

2. War die Versammlung angemeldet?

Antwort:

Ja

3. Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

Antwort:

Mit Auflagenbescheid der zuständigen Versammlungsbehörde wurden folgende Regelungen getroffen:

- Anwesenheitspflicht für den Versammlungsleiter für die Dauer der Versammlung und Mitführpflicht hinsichtlich des Auflagenbescheids
- Verantwortlichkeit des Versammlungsleiters für räumlichen und zeitlichen Ablauf der Versammlung, für die Information der Teilnehmenden zu grundsätzlichen Regelungen und Abläufen sowie für die angemessene Einteilung der Ordner
- Verpflichtung des Versammlungsleiters, Anordnungen der Polizei Folge zu leisten
- Stellung eines Ordners je 50 Teilnehmende
- Regelungen zu Ordnern (beispielsweise Volljährigkeit, Mitführpflicht eines Ausweisdokuments, Kennzeichnung als Ordner)
- Verbot von Glasflaschen, Krügen und Büchsen mit einem Volumen von mehr als 0,5 Litern
- Lärmschutzmaßnahmen mit der speziellen Maßgabe, im Bereich des Gebäude REGIOMED MVZ einen Schallpegel von 60 Dezibel (Bewertungskurve A) nicht zu überschreiten
- Verbot von Plakaten, Transparenten et cetera, die gegen Strafgesetze verstoßen
- bei Druckwerken muss Herkunft ersichtlich sein
- Verbot von Fahnen-/Transparentstangen aus Metall oder mit Spitzen sowie mit einer Länge von über zwei Metern und einem Durchmesser von über drei Zentimetern
- Regelungen zur Straßenverkehrsordnung, Offenhalten von Rettungswegen et cetera
- Verbot des Mitführens von Hunden (exklusive Blindenhunde)
- Pflicht des Versammlungsleiters, nach Abschluss der Versammlung auf ein geordnetes Entfernen der (ehemaligen) Teilnehmenden hinzuwirken

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort:

Es wurde kein Auflagenverstoß festgestellt.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:

An der Versammlung nahmen circa 615 Personen teil. Unter den Teilnehmenden wurden polizeilich mehrere Personen erkannt, die der rechten beziehungsweise rechtsextremen Szene zugeordnet werden können.

6. Verließ die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Versammlung verlief im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes friedlich.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizeiversammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wurden keine behördlichen Zwangsmaßnahmen getroffen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Insgesamt wurden zwei Identitätsfeststellungen im Kontext mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren durchgeführt.

9. Was ist in Bezug auf das während der Versammlung festgestellte Delikt nach § 27 Versammlungsgesetz vorgefallen (anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Aktenzeichen: 2 EO 386/13).

Die beschuldigte Person steht im Verdacht, einen bei einer Versammlung verbotenen Gegenstand mit sich geführt sowie gegen das Vermummungsverbot verstoßen zu haben.

10. Welche einzelnen Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität kennt die Landesregierung (Gliederung nach Phänomenbereichen)? Welche einzelnen dieser Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität erfüllte die in Frage 9 benannte Straftat, um sie dem Phänomenbereich -rechts- zuzuordnen?

Antwort:

Aufgrund der Umstände der Tat wurde der Sachverhalt gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -rechts- zugeordnet.

Das bundesweit gültige Definitionssystem zur Politisch motivierten Kriminalität ist veröffentlicht und auf der Webpräsenz der Thüringer Polizei einsehbar.

11. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Es wurden insgesamt zwei Identitätsfeststellungen auf Grundlage des §163b Strafprozessordnung durchgeführt.

12. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Bundesländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Zur Absicherung der Versammlung waren 35 Bedienstete der Landespolizeiinspektion Suhl sowie Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektion Saalfeld und der Bereitschaftspolizei Thüringen am Einsatz beteiligt.

Maier
Minister